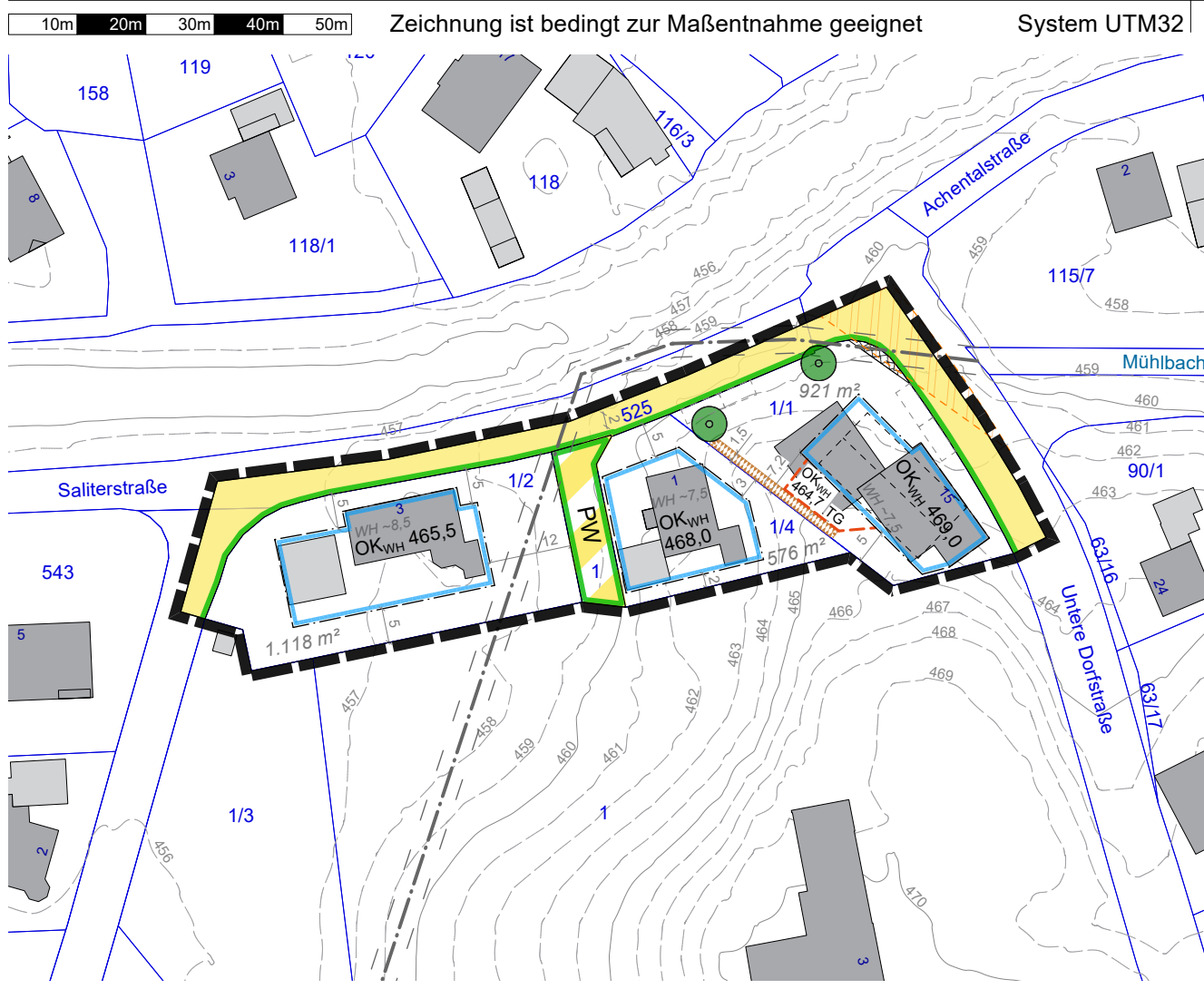


Präambel

Die Gemeinde Rohrdorf erlässt den Bebauungsplan RO26 "Saliterstraße Ost" im vereinfachten Verfahren gem. §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) als Satzung.

A) Planzeichnung



B) Festsetzung durch Planzeichen und Text

§ 1 Allgemeines



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- Es ist eine maximale Grundflächenzahl "GRZ" von 0,30 zulässig.
- Die nach § 2 (1) festgesetzte GRZ darf durch Terrassen, Balkone, Vordächer und Loggien bis zu einer max. GRZ von 0,35 (inkl. der Anlagen nach § 2 (1)) überschritten werden.
- Die nach § 2 (1) festgesetzte GRZ darf durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports bis zu einer max. GRZ von 0,45 (inkl. der Anlagen nach § 2 (1) und (2)) überschritten werden.
- Die nach § 2 (1) festgesetzte GRZ darf durch offene nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Zufahrten, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, oder sonstige versiegelte/baulich genutzte Flächen bis zu einer max. GRZ von 0,60 (inkl. der Anlagen nach § 2 (1), (2) und (3)) überschritten werden.
- Eine über die Festsetzungen nach § 2 (2) - (4) hinausgehende weitere Überschreitung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 3 Höhenentwicklung

- OK_{MH} 467,5 Maximal zulässige absolute Oberkante der Wandhöhe in Metern über Normalhöhennull im DHHN2016 (z.B. OK_{MH} 467,5 m ü. NHN). Die Oberkante der Wandhöhe ist bei geneigten Dächern der gedachte Schnittpunkt der Oberseite der Dachhaut mit der Ebene der Außenkante der Außenwand, an der Traufseite des Daches. Bei Flachdächern ist dies die Oberkante des oberen Abschlusses der Attika bzw. der Absturzsicherung im Bereich der Attika.
- +++++ Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche

- Baugrenzen
- Die nach § 5 (1) festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile, wie Erker, Vordächer, Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Balkone, Außentreppen o.ä., auf max. 33% der jeweiligen Baugrenze, höchstens jedoch auf max. 5,0 m Länge je Einzelüberschreitung, um bis zu 1,5 m überschritten werden. Eine Überschreitung durch Terrassen ist um bis zu 4,0 m zulässig.
Es ist ein Mindestabstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

§ 5 Wohneinheiten

Die Obergrenze der Zahl zulässiger Wohnungen je Wohngebäude beträgt bei Einzelhäusern max. 5 und bei Doppelhäusern je Haushälfte max. 2 Wohneinheiten. Bei Hausgruppen ist je End- und Mittelhaus max. eine Wohneinheit zulässig.

§ 6 Abstandsflächen

Von den in Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO ermöglichten abweichenden Regelungen zur Abstandsflächenentiefe durch den Bebauungsplan wird kein Gebrauch gemacht. Davon ausgenommen sind gemeindliche Satzungen nach Art. 81 BayBO, diese gelten weiterhin.

§ 7 Nebenanlagen, Garagen und Carports

- Umgrenzung von Flächen für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nur innerhalb der Baugrenzen nach § 4 und der Flächen nach § 7 (1) zulässig.
- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen und Carports sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig. Sie müssen jedoch einen Mindestabstand von 2,0 m zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nach § 10 (1) einhalten.

§ 8 Dächer

- Dachflächen größer 20 m² sind als symmetrische Satteldächer mit gleich geneigten Dachflächen in einem Neigungswinkel von 20° bis 28° zulässig. Der First ist parallel der längeren Seite des Baukörpers bzw. des Teilbaukörpers anzuordnen und in dessen Mitte zu situieren.
- Abweichend von § 8 (1) sind auch folgende Dachausführungen zulässig:
 - Überdachungen von untergeordneten Gebäudeteilen sind auch als Pultdächer oder Flachdächer zulässig, wenn diese max. 15% der Gesamtdachfläche ausmachen und deren höchster Punkt mind. 0,6 m unter der tatsächlichen realisierten Wandhöhe im Sinne des § 3 (1) des Hauptdaches liegt. Der First des Pultdaches muss direkt an den Hauptbaukörper anschließen und die Dachneigung darf max. 10° gegenüber der Hauptdachneigung abweichen.
 - Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Wandhöhe von nicht mehr als 3,0 m sind auch als Flachdach oder flach geneigtes Dach bis zu einer Neigung von 10° zulässig. Die Dachfläche dieser Dächer darf dabei jedoch 50 m² je Dach nicht überschreiten.
 - Als Dachdeckung sind bei Dachflächen größer 20 m² nur einheitliche, nicht glänzende Dachziegel und Dachsteine in roten oder rotbraunen Farbönen zulässig. Dächer von Nebenanlagen und Garagen sind, wenn sie nicht als Flachdächer ausgeführt werden, mit der identischen Dachdeckung wie die dazugehörigen Hauptgebäude zu versehen.

- Abweichend von § 8 (3) sind auch folgende Dachdeckungen zulässig:
 - Pultdächer oder Flach geneigte Dachflächen nach § 8 (2) a) und b) als nicht glänzende Metallendeckungen in roten oder rotbraunen Farbton
 - Flachdächer nach § 8 (2) a) und b) als Dachterasse
 - Flachdächer nach § 8 (2) b) als Gründach, wobei die Dachfläche flächig und dauerhaft mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschichtdicke von 10 cm auszustatten und extensiv zu begrünen ist.

§ 9 Solar- und Photovoltaikanlagen

- Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur im Neigungswinkel der Dachhaut sowie an der Fassade oder an Balkonen zulässig. An Fassaden und Balkonen sind die Anlagen nur senkrecht parallel der Fassade bzw. der Balkonbrüstung zulässig. Ein Abstand zur Dachhaut oder der Fassade ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig.
- Abweichend von § 9 (1) sind bei zulässigen Flachdächern auch Solar- und Photovoltaikanlagen mit aufgeständerten Paneelen außerhalb des Neigungswinkels des Daches zulässig. Deren Oberkante darf die Oberkante des oberen Abschlusses der Attika um max. 1,5 m überragen. Sie müssen um ihre Höhe über der Attika von deren Außenkante zurücktreten. Auch bei aufgeständerten Anlagen sind die Flachdachflächen als Gründach gem. § 8 (4) auszuführen.

§ 10 Erschließung

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Privatweg"
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung von Flächen, die von Baukörpern, Aufschüttungen, Einfriedungen, Bewuchs in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über der Höhe der anliegenden Straßenverkehrsfläche freizuhalten sind (auf Grundlage der Sichtdreiecke und des Triebwerkskanalverlaufes). Bäume sind zulässig, soweit die Krone in einer Höhe von mehr als 2,5 m Höhe beginnt.

§ 11 Stützmauern

- Außerhalb der Baugrenzen nach § 4 sind Stützmauern nur in direkter baulicher Verbindung mit baulichen Anlagen mit einer Größe über 20 m² sowie Stellplätzen zulässig. Stützmauern sind insgesamt nur bis zu einer Länge von max. 15 m zulässig und dürfen eine Höhe von max. 2,0 m aufweisen. Von der Gesamtlänge ist auf max. 5,0 m eine Höhe von max. 3,0 m zulässig. Es ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur Grundstücksgrenze sowie 3,0 m zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nach § 10 (1) einzuhalten. Zwischenräume, z.B. zwischen einzelnen Stützmauern, sind zu bepflanzen.
- Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind keine Stützmauern zulässig.

§ 12 Grünordnung

- Mit Ausnahme der Verkehrsflächen nach § 10 (1) sowie Zufahrten sind alle befestigten Flächen mit versickerungsfähigen bzw. wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- Baum zu pflanzen
Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von mind. 12 m und einer Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann um bis zu 3,0 m abgewichen werden.
- Je angfangene 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbbaum gem. der festgesetzten Mindestendwuchshöhe und Mindestqualität nach § 12 (2) zu pflanzen. Alternativ sind heimische, standortgerechte Obstbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm) zu pflanzen. Die Obstbäume müssen sortenrein sein und aus der Produktion im süddeutschen Raum stammen. Die bestehenden und festgesetzten Laubbäume können angerechnet werden.
- Die bestehenden und zu pflanzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sie dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder so sie komplett abgestorben sind entfernt werden. Bei Entfall sind diese mit einer Ersatzpflanzung entsprechend der Pflanzqualität nach § 12 (2) und (3) spätestens in der nächsten Pflanzperiode zu kompensieren.

C) Hinweise durch Planzeichen und Text

C.1 Hinweise durch Planzeichen

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Bestehende Baukörper mit Nebenanlage und Hausnummer
- Ungefähre Größe des Baugrundstücks als Hinweis
- Höhenschichtlinie in 0,5 Meter-Abstand als Hinweis (z.B. 463 m ü. NHN)
- Im Rahmen der Festsetzung der maximalen Oberkante der Wandhöhe nach § 3 (1) etwa mögliche Wandhöhe (z.B. 7,5 m). Die angegebene Höhe gibt die ca. Wandhöhe in Bezug auf die städtebaulich wirksame Situation an. Zum Beispiel bezogen auf die Höhe der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche oder das umliegende Gelände.
- Bemaßung in Metern (z.B. 10 m)
- Verlauf einer unterirdischen Rohrleitung eines privaten Triebwerkskanal - genaue Lage unbekannt - Darstellung mit Schutzbereich von 2,0 m links und rechts der vermuteten Leitungssachse
Bei baulichen Eingriffen im Bereich des dargestellten Leitungsverlaufs sind die genaue Lage, aktuell gültige Angaben sowie weitere Auflagen beim Leitungsinhaber des privaten Triebwerkskanals einzuholen und weitere Vereinbarungen abzustimmen. Derzeit ist eine Neuverlegung des privaten Triebwerkskanal in Planung. Diese wird mit den Beteiligten vorab abgestimmt.
- Sichtdreieck bei 30 km/h - Anfahrtsicht 5,0 m / Schenkellänge 30 m
- Vorgeschlagener Hauptbaukörper
- Gebäude zur Disposition
- Vorgeschlagene Stellplätze

C.2 Hinweise zu gemeindlichen Satzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind besonders folgende Satzungen der Gemeinde Rohrdorf von Belang. Sie gelten jeweils in der aktuellen Fassung.

- Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächenentiefe (Abstandsflächensatzung)
- Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Kfz-Stellplätzen (Stellplatzsatzung StS)

C.3 Hinweis zur Überschreitung von Baugrenzen

Eine Überschreitung der Baugrenzen nach § 4 kann in geringfügigem Maß nach § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Gebäudeteile sind in der Regel als untergeordnet zu betrachten, wenn sie die Vorgaben des Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO einhalten. Dies ist im Rahmen des Bauvollzuges durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu bewerten.

C.4 Hinweise zu Entwässerung und Versickerung

- Allgemein gilt: Wo die Untergrundverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser nach den Vorgaben der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENKW) über die belebte Bodenzone zu versickern.
Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden nachweislich nicht verwirklicht werden, ist eine linienförmige Versickerung über Rigiolen oder Sickerrohre anzustreben. Eine punktuelle Versickerung über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine linienförmige Versickerung ausschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Durchstoßen grundwasserschützender Deckschichten nicht zulässig ist. Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5,0 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1,0 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) einhalten.
Unter Umständen ist eine ortsnahe Versickerung durch die bestehenden Bodenverhältnisse nicht überall möglich. In den anliegenden Straßenverkehrsflächen bestehen Regenwasserkanäle, in diese kann eingeleitet werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV angewendet werden darf. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswasserreinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt Rosenheim - Wasserrecht zu beantragen.

- Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die TRENKW einzuhalten. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer" (TRENKG) einzuhalten. Soll von den TRENKW oder TRENKG abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau und Betrieb" ist zu beachten.

- Bei Einleitungen von anfallenden Niederschlagswassers in Oberflächengewässer ist die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (also die Feststellung, ob verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt) gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt vorab nachzuweisen. Hierbei sind das Arbeitsblatt DWA-A 102 "Einleitung von Regenwetterabflüssen" sowie das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.

- Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Bewässerung etc. wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen

- Wild abfließendes Oberflächenwasser
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt.
Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauungen und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§37 WHG).
Es dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließende Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

C.5 Hinweise zum baulichen Schutz gegen Starkregenereignisse

Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen:

- Öffnungen von baulichen Anlagen (z.B. Eingänge, Treppengänge, Einfahrten) sind zum Schutz vor Überflutungen oder eindringendem Wasser durch geeignete, angepasste bauliche Maßnahmen (z.B. Überhöhungen) gegenüber der angrenzenden wasserführenden Fläche so auszuführen, dass kein Wasser eindringen kann.
- Die Oberkante des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses sollte mind. 25 cm über dem umliegenden, anstehenden Gelände liegen. Bei einer bewegten Topographie sind andere geeignete Maßnahmen zum Schutz vor eindringendem Wasser zu ergreifen.
- Gebäude sind an der Stelle, wo sie in das Gelände einschneiden, bis zu einer Höhe von mind. 25 cm über der Oberkante des anstehenden Geländes wasserdicht zu errichten (Unterkellerungen und Gründung wasserdicht und ggf. auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).
- Die Arbeitshilfen des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“, eine „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ sowie der Abschluss einer Elementarschadensversicherung werden empfohlen.

C.6 Hinweise zur Grünordnung

- Nach Art. 7 Abs. 1 BayBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Baugrundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Die Anlage und großflächige Abdeckung gärtnerisch anzulegender Flächen mit Mineralstoffen wie Kies, Schotter, Splitt, Wasserbausteinen oder Ähnlichem ist nicht zulässig.
- Bei Pflanzungen ist der Abstand zum Nachbargrundstück gem. der Art. 47 bis 50 AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beachten. U.a. müssen Gehölze, die eine Höhe von 2,0 m überschreiten, einen Pflanzabstand von mind. 2,0 m zum Nachbargrundstück einhalten.
- Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sowie das Teilstück der Rohrleitung der Triebwerksanlage sind von Bepflanzungen freizuhalten. Pflanzungen von Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zur Trassenachse einhalten. Das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, ist zu beachten.

C.7 Hinweise zum Artenschutz

- Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf § 44 BNatSchG "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" hingewiesen. Demnach ist es unter anderem verboten, geschützte Arten zu stören, zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören. Den Regelungen dieses Gesetzes ist Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Bauvorhaben, weder durch deren Errichtung noch durch deren späteren Bestand, den Regelungen des § 44 BNatSchG zuwidergehandelt wird. Dies ist insbesondere bei Rodungs-, Sanierungs-, Umbau- oder Abrissarbeiten zu beachten.
- Rodungsarbeiten (Bäume und größere Gehölze) sind nur außerhalb der im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel und somit nur außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. durchzuführen.
- Bzgl. Beleuchtungseinrichtungen und möglicher Restriktionen wird auf § 11a BayNatSchG hingewiesen.

C.8 Hinweise zum Denkmalschutz

- Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen.
- Aufgefundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freiligt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

C.9 Hinweis zu Datengrundlagen

- Digitale Flurkarte (DFK), Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim (ADBv), Stand: Juli 2025; Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N. Die Lagegenauigkeit entspricht den amtlichen Vermessungsdaten. Die Flurstücksgrenzen sind aus der DFK übernommen und dienen der Orientierung. Rechtsverbindlich sind die Unterlagen des ADBv.
- Digitales Geländemodell 5m (DGM5), Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV), München; Koordinatensystem: UTM 32; Höhenbezug: DHHN2016. Die Darstellungen der Höhenlinien dienen der Orientierung. Rechtsverbindlich sind die Datengrundlagen des LDBV.

D) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Rohrdorf hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans RO 26 "Saliterstraße Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans RO 26 mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung (Anschrift: St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf, Zimmer) zu den allgemein üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans RO 26 mit Begründung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis einschließlich beteiligt.

- Die Gemeinde Rohrdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan RO 26 "Saliterstraße Ost" in der Fassung vom gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rohrdorf, den	Siegel
.....	Simon Hausstetter, Erster Bürgermeister
5. Ausgefertigt	
Rohrdorf, den	Siegel
.....	Simon Hausstetter, Erster Bürgermeister
6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan RO 26 "Saliterstraße Ost" wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan RO 26 "Saliterstraße Ost" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Rohrdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan RO 26 "Saliterstraße Ost" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.	
Rohrdorf, den	Siegel
.....	Simon Hausstetter, Erster Bürgermeister